




Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden



Geschäftszeichen 000.257.003-
Bearbeiter Bürgerbüro
Durchwahl 0611 368-2368
Datum 16.08.2021

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang**

Ihre Anfrage zum hessischen Schulportal

Sehr geehrte(r) 

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 15. Juli 2021 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie erbitten nachfolgende Informationen (Schreibweise wie im Original):

„In der Anlage zum Leitfaden für den Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22 (https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/anlage_leitfaden_schulbetrieb_im_schuljahr21-22.pdf) ist folgendes bzgl. des Schulportal Hessen zu lesen:

„Die Funktionen sind durch den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) freigegeben.“ Ich bitte um Transparenz zu den amtlichen Informationen betreffend dieser genannten Freigabe.

Von besonderem – aber ggf. nicht ausschließlicher Interesse (mit der Bitte um evtl. Beratung gemäß HDSIG §85) – Interesse sind dabei Zeitpunkt, Form (z. B. Veröffentlichung, Schreiben an das Ministerium) sowie konkreter Wortlaut der Freigabe.“



Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Kommunikation des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) hinsichtlich der Funktionen des Schulportals Hessen bezieht sich unmittelbar auf seine gegenüber dem Hessischen Kultusministerium bestehende *Aufsichtsfunktion* und ist damit gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 3 HDSIG vom Informationsanspruch ausgenommen. Somit kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Sie haben ausdrücklich erklärt, dass Sie nicht einverstanden sind, dass Ihre mitgeteilten Daten zu Ihrer Person an Dritte weitergeleitet werden. Eine Datenweiterleitung – über die o. g. Speicherung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hinausgehend – ist zur Bearbeitung Ihres Antrags nicht erforderlich.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den
Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums

(<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutzhinweise-hessisches-kultusministerium>).


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden.

Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums